

BE_ZIVILSTRAF BK 2025 70 vom 11. März 2025

BE Obergericht, 2025-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2025_70

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 70 du 11 mars 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2025 70 del 11 marzo 2025

Regeste

Teileinstellung, Neuurteilung; Vergewaltigung, evtl. sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kind, evtl. Schändung etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 2. September 2022 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das Strafverfahren BM 21 30840 gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldiger 1), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, und C._____ (nachfolgend: Beschuldiger 2), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt D._____, wegen Vergewaltigung, evtl. sexueller Nötigung, sexueller Handlungen mit Kind, evtl. Schändung, angeblich begangen zum Nachteil von E._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ein. Die weiteren gegen die Beschuldigten erhobenen Vorwürfe wurden mit Strafbefehlen BM 21 30840 (Beschuldiger 1) und BM 21 31943 (Beschuldiger 2) vom 25. April 2023 behandelt. Die von der Beschwerdeführerin, amtlich vertreten durch Rechtsanwältin F._____, gegen die (Teil-)Einstellungsverfügung erhobene Beschwerde vom 19. September 2022 wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) mit Beschluss BK 22 388 vom 22. März 2023 ab. Dagegen führte die Beschwerdeführerin Beschwerde in Strafsachen. Mit Urteil 7B_105/2023 vom

E. 5

4.2 4.2.1 Mit Beschluss BK 22 388 vom 22. März 2023 wurde die Beschwerde der Beschwerdeführerin vollumfänglich abgewiesen. Da ihr die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden war, wurde festgehalten, dass die Kosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, vorläufig vom Kanton Bern zu tragen seien und sie diese dem Kanton Bern zurückzahlen habe, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. 4.2.2 Wie erwähnt (E. 3.1), erwog das Bundesgericht im Urteil 7B_105/2023 vom 5. Februar 2025, dass die Beschwerde hinsichtlich der Vorwürfe der Schändung und der sexuellen Handlungen mit Kind zur Recht erfolgt und entsprechend teilweise gutzuheissen sei. Demnach sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens BK 22 388 neu je hälftig vom Kanton Bern zu tragen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), unter Berücksichtigung der Bestimmungen betreffend die unentgeltliche Rechtspflege. 4.2.3 Am 1. Januar 2024 trat der neue Art. 138 Abs. 1bis StPO in Kraft. Wird ein Verfahren von der Rechtsmittelinstanz oder vom Bundesgericht zur neuen Beurteilung zurückgewiesen, so ist neues Recht anwendbar. Die neue Beurteilung erfolgt durch die Behörde, die nach diesem Gesetz für den aufgehobenen Entscheid zuständig gewesen wäre (Art. 453 Abs. 2 StPO). In Anwendung von Art. 138 Abs. 1bis StPO werden die der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren BK 22 388 auferlegten Kosten vom Kanton Bern getragen. Eine

Rückzahlungspflicht entfällt, weil es sich bei der Beschwerdeführerin um ein Opfer handelt (vgl. Art. 116 Abs. 1 StPO sowie Art. 1 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes [OHG; SR 312.5]).
4.3 Zumal weder die Beschwerdeführerin noch die Beschuldigten 1 und 2 den Umstand zu vertreten haben, dass ein Neubeurteilungsverfahren notwendig wurde, sind die diesbezüglichen Kosten, bestimmt auf CHF 500.00, vollumfänglich vom Kanton zu tragen (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 5.1

Gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO haben die Parteien im Falle einer (teilweisen) Kassation alsdann Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. BE 2011, Rz. 580). Nach der stetigen Praxis der Beschwerdekammer hat im Falle einer Kassation in analoger Anwendung der Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO nicht nur die beschwerdeführende obsiegende Partei, sondern auch die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren (statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons BK 23 15 vom 30. Juni 2023 E. 7.2.1). Gleiches gilt, wenn die Rückweisung durch einen (teilweise) kassatorischen Entscheid des Bundesgerichts erwirkt wird.

E. 5.2.1

Mit Beschluss BK 22 388 vom 22. März 2023 wurde die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt B._____, unter Berücksichtigung von Art. 41 Abs. 2 und 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11), Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und c der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) sowie Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) von CHF 837.50 (3 Stunden à CHF 250.00 zzgl. Auslagen von CHF 27.80 und MWST von CHF 59.90) auf CHF 676.15 (3 Stunden à CHF 200.00 zzgl. Auslagen von CHF 27.80 und MWST von CHF 48.35) gekürzt. Zudem wurde festgehalten, dass aufgrund des Obsiegens des Beschuldigten 1 weder eine Rückzahlungspflicht noch ein Nachforderungsrecht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO (in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) bestehe. Ebenso wenig treffe die Beschwerdeführerin eine Entschädigungspflicht für die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von Rechtsanwalt B._____ (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). In der Folge wurde die amtliche Entschädigung an Rechtsanwalt B._____ ausbezahlt.

E. 5.2.2

Auch wenn der Beschuldigte 1 zufolge der teilweisen Gutheissung nunmehr zur Hälfte unterliegt, besteht für die auf das Beschwerdeverfahren BK 22 388 entfallende amtliche Entschädigung keine Rückzahlungspflicht, da er nicht zu den Verfahrenskosten verurteilt wird (E. 4.2 hiervor). Mit Inkrafttreten des revidierten Art. 135 Abs. 4 StPO per 1. Januar 2024 besteht sodann von vornherein kein Nachforderungsrecht mehr (vgl. Art. 453 Abs. 2

StPO).

E. 5.3.1

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt D._____, für das Beschwerdeverfahren BK 22 388 wurde mangels Einreichung und Vorbehalts einer Kostennote auf CHF 250.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Zudem wurde festgehalten, dass aufgrund des Obsiegens des Beschuldigten 2 keine Rückzahlungspflicht bestehe und festgestellt, dass mangels Einreichung und Vorbehalts einer Kostennote von einem Verzicht auf das Nachforderungsrecht (gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) ausgegangen werde. In der Folge wurde die amtliche Entschädigung an Rechtsanwalt D._____ ausbezahlt.

E. 5.3.2

Obschon die Beschwerde nunmehr teilweise gutgeheissen wird, besteht für die Hälfte der auf das Beschwerdeverfahren BK 22 388 entfallenden amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt D._____ keine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 2, da er nicht zu den Verfahrenskosten verurteilt wird (E. 4.2 hiervor). Ein Nachforderungsrecht besteht von vornherein nicht (Art. 135 Abs. 4 StPO [in Kraft seit dem 1. Januar 2024]; vgl. Art. 453 Abs. 2 StPO).

E. 5.4.1

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beschwerdeführerin wurde mangels Einreichung und Vorbehalts einer Kostennote mit Beschluss BK 22 388 vom 22. März 2023 auf CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Mit Verweis auf die für das Beschwerdeverfahren analog geltende Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 143 IV 154 E. 2.3.5) wurde weiter festgehalten, dass die

E. 5.4.2

In Anwendung des neu eingefügten Art. 138 Abs. 1bis StPO unterliegt die Beschwerdeführerin keiner Rückzahlungspflicht mehr. Ein Nachforderungsrecht besteht von vornherein nicht (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO [in Kraft seit dem 1. Januar 2024]; vgl. Art. 453 Abs. 2 StPO).

E. 5.5

Im Neubeurteilungsverfahren liessen sich weder die Beschwerdeführerin noch die Beschuldigten 1 und 2 vernehmen. Sollten den Rechtsanwälten B._____ und D._____ in diesem Zusammenhang Aufwendungen entstanden sein, ist die diesbezügliche Entschädigung durch das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Gleich verhält es sich, wenn Rechtsanwältin F._____ diesbezüglich Aufwendungen entstanden sein sollten (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Rückzahlungspflicht entfällt für alle Parteien (Art. 135 Abs. 4 StPO bzw. Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 7

Beschwerdeführerin aufgrund ihres vollumfänglichen Unterliegens dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung zurückzubezahlen habe, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. Überdies wurde davon ausgegangen werde, dass Rechtsanwältin F._____ auf das Nachforderungsrecht (gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) verzichtet habe. In der Folge

wurde die amtliche Entschädigung an Rechtsanwältin F. _____ ausbezahlt.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.